

# Antrag auf Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald"

Landratsamt Cham  
Rachelstr. 6  
93413 Cham

Telefon 09971/78-388

Telefax 09971/845-388

[martin.kernbichl@lra.landkreis-cham.de](mailto:martin.kernbichl@lra.landkreis-cham.de)

Anlagen: 1 Lageplan M 1 : \_\_\_\_\_ mit Darstellung des Vorhabens

## Ich/Wir beantrage(n) die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1

- Nr. 1 Bauliche Anlagen aller Art (Gebäude, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten, Einfriedungen, Aufschüttungen und Abgrabungen)
- Nr. 2 Straße, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Spiel-, Zelt-, Sport- oder Badeplätze
- Nr. 3 Langlaufloipen, Skiabfahrten, Seilbahnen, Skipiste, Seil- oder Schleppaufzüge
- Nr. 4 Draht-, Kabel- und Rohrleitungen, Masten und Unterstützungen
- Nr. 5 Gewässer und feuchte Wirtschaftswiesen
- Nr. 6 Erstaufforstungen, Rodungen
- Nr. 7 landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gehölze, Findlinge und Felsblöcke
- Nr. 8 Fahren und Abstellen außerhalb Straßen, Wegen und Plätzen, Verkaufswägen
- Nr. 9 Zelte und Wohnwagen abzustellen, Feuer
- Nr. 10 Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle
- Nr. 11 Modelle aller Art mit Verbrennungsmotor
- Nr. 12 Künstliche Lichtquellen, Laser, Flutlicht, Feuerwerk
- Nr. 13 Kletterrouten
- Nr. 14 Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen

### Antragsteller:

Name, Vorname:	Beruf:	
Straße, Hausnummer:	E-Mail:	
PLZ, Ort:	Telefon:	Telefax:

### Angaben zum Vorhaben:

Bezeichnung:	
Flur-Nr., Gemarkung:	Gemeinde:
Beschreibung, Zweck, Erläuterung (ggf. Rückseite oder Beiblatt verwenden):	

### Datenschutzrechtliche Hinweise:

Die Angaben sind erforderlich um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erlaubnis vorliegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Bestätigung der Gemeinde:

Die Angaben sind richtig und vollständig. Die Zustimmung wird erteilt:  ja  nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Auszug aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 15. Dezember 2006

### § 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

### § 6 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
- 1) bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Fahrhilfen, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten
    - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton), selbständige Mauern, einschließlich Stützmauern
    - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise
  - 2) Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Zelt-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  - 3) Langlaufloipen, Skiabfahrten, Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  - 4) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
  - 5) Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenulegen, umzubereiten oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,

- 6) Erstaufforstungen oder Rodungen vorzunehmen,
  - 7) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
  - 8) außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
  - 9) außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden.
  - 10) außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
  - 11) außerhalb von zugelassenen Einrichtungen Modelle aller Art mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
  - 12) in die Landschaft wirkende künstliche Lichtquellen wie Laser (z.B. Skybeamer) oder Flutlicht zu betreiben sowie Feuerwerke abzuhalten,
  - 13) Kletterrouten durch Anbringen von fixen Sicherungen neu anzulegen.
  - 14) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnung an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfeldern sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 1 Sätze 1 und 5 sowie Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.